Az. 8631-Brunnen Brunnthal neu

BEKANNTMACHUNG

nach Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG

Vollzug der Wassergesetze und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes;
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für den Brunnen III im Erschließungsgebiet Hofolding der Gemeinde Brunnthal in den Gemeinden Brunnthal und Sauerlach

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Brunnthal beabsichtigt das Landratsamt München für den Brunnen III im Erschließungsgebiet Hofolding ein Wasserschutzgebiet festzusetzen.

Der Entwurf der zu erlassenden Verordnung sowie die dazugehörigen Pläne und Beilagen liegen in der Zeit

vom 22.05.2023 bis einschließlich 22.06.2023

während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung der **Gemeinde Brunnthal,**
Rathaus, Münchner Straße 5, 85649 Brunnthal, 1. Stock, OG 09, Hr. Hofmann,
zur Einsichtnahme aus.

Sie können auch auf der Internetseite **http://www.landkreis-muenchen.de/themen/umwelt/wasser/bekanntmachung-wasserrechtlicher-verfahren/** abgerufen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des neuen Wasserschutzgebietes berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h.

bis zum 06.07.2023

Einwendungen gegen den Erlass dieser Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung oder beim Landratsamt München, Fachbereich 4.4.2, Frankenthaler Straße 5 - 9, 81539 München, Zimmer F 2.32, jeweils während der Dienststunden erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können innerhalb der o. g. Frist Stellungnahmen zum Antrag abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Ort und Zeitpunkt des nach Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG vorgeschriebenen Erörterungstermins werden rechtzeitig, mindestens aber eine Woche vorher, ortsüblich bekannt gemacht.

Jeder, der von dem Vorhaben betroffen ist, sowie Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, können an diesem Erörterungstermin teilnehmen. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die mündliche Verhandlung ist nichtöffentlich.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen, können diese durch öffentliche Bekanntmachung wie folgt ersetzt werden:

- Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und

- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Gemeinde Brunnthal
Brunnthal, 08.05.2023

Stefan Kern
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an allen Amtstafeln und Veröffentlichung auf der gemeindlichen Homepage am: 17.05.2023

Abnahme am: _____ **(frühestens 07.07.2023)**

Brunnthal, _____

Im Auftrag

Siegfried Hofmann

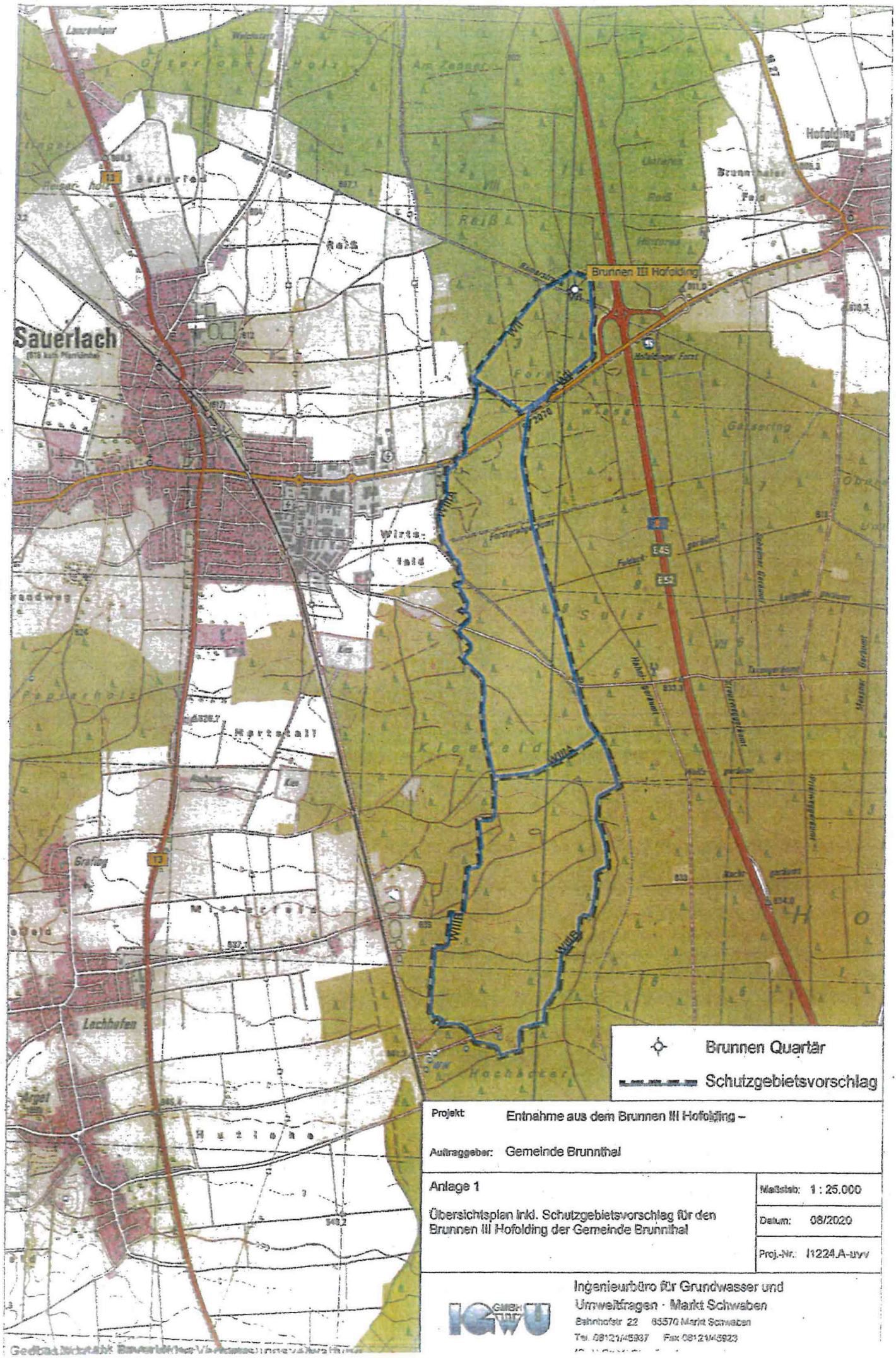

Projekt: Entnahme aus dem Brunnen III Hofolding –

Auftraggeber: Gemeinde Brunnthal

Anlage 1

Übersichtsplan inkl. Schutzgebietsvorschlag für den Brunnen III Hofolding der Gemeinde Brunnthal

Maßstab: 1 : 25.000

Datum: 08/2020

Proj.-Nr.: I1224.A-uvv

Ingenieurbüro für Grundwasser und Umweltfragen · Markt Schwaben
Bahnhofstr. 22 85570 Markt Schwaben
Tel. 08121/45937 Fax 08121/45923